

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung

(EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28. Juni 2022 (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) werden Verbesserungen für die Beziehenden einer Erwerbsminderungsrente oder einer Rente wegen Todes der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt, deren Rente vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen hat. Die Verbesserung soll aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität in Form eines pauschalen Zuschlags zur Rente zum 1. Juli 2024 erfolgen und an die individuelle Vorleistung (persönliche Entgeltpunkte) anknüpfen. Sich unmittelbar an Renten wegen Erwerbsminderung anschließende laufende Altersrenten erhalten ebenfalls den Zuschlag.

Die weitgehend automatisierte Umsetzung des Zuschlags für die insgesamt rund 3 Millionen Bestandsrenten durch die Deutsche Rentenversicherung hat sich im Nachhinein aufgrund eines erhöhten Umsetzungsaufwands als Folge der endgültigen rechtlichen Auslegung der Rentenversicherungsträger und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Umsetzungsvorhaben als deutlich komplexer herausgestellt, als ursprünglich von dieser angenommen. Eine Auszahlung des Zuschlags auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes kann erst zum 1. Dezember 2025 erfolgen.

Ziel dieses Gesetzes ist, dass ab Juli 2024 gleichwohl der Zuschlag zur Rente an die Berechtigten ausgezahlt werden kann.

B. Lösung

Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags für die vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz erfassten Bestandsrenten soll nunmehr durch dieses Gesetz in zwei Stufen erfolgen: In einer ersten Stufe ab Juli 2024 wird ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente monatlich ausgezahlt. Dabei wird für die Berechnung des Rentenzuschlags an den Zahlbetrag der Rente angeknüpft. Durch dieses Vorgehen werden die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 wird der Zuschlag dann dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente – das heißt, nicht mehr getrennt, sondern integriert in einer Zahlung – auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend der Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ausgezahlt.

C. Alternativen

Die zweistufige Auszahlung des Zuschlags könnte unterbleiben. Die Zielsetzung des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes, wonach die Beziehenden einer Bestands-Erwerbsminderungsrente eine Leistungsverbesserung ab Juli 2024 monatlich erhalten sollen, würde durch eine deutlich spätere, rückwirkende Auszahlung erfolgen; der Wille des Gesetzgebers, Leistungsverbesserungen ab Juli 2024 zu realisieren, würde nicht umgesetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ausgehend vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Deutschen Rentenversicherung entsteht durch die Auszahlung des Zuschlags nach diesem Gesetz ein einmaliger zusätzlicher Aufwand in Höhe von insgesamt rund 19 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Das EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zu den weiteren Kosten im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung

(EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. 202x I Nr. xxx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 307i folgende Angabe eingefügt:

„§ 307j Rentenzuschlag bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes von Juli 2024 bis November 2025“.

2. Nach § 307i wird folgender § 307j eingefügt:

„§ 307j

Rentenzuschlag bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes von Juli 2024 bis November 2025

(1) Ein Rentenzuschlag wird als monatliche Rentenleistung vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 gewährt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nummer 1 anschließt oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

Wird auf eine Rente nach Satz 1 eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung nach § 93 angerechnet und besteht deshalb nur ein Anspruch auf teilweise Auszahlung der Rente, wird kein Rentenzuschlag gewährt.

(2) Die Höhe des Rentenzuschlags wird ermittelt, indem der Zahlbetrag der Rente zuzüglich eines geleisteten Zuschusses nach § 106 nach Anpassung der Rente am 1. Juli 2024 und am 1. Juli 2025 mit dem Faktor nach § 307i Absatz 3 vervielfältigt wird. Wird auf eine Rente wegen Todes Einkommen nach § 97 angerechnet und besteht ein Anspruch auf teilweise Auszahlung der Rente, tritt an die Stelle des Zahlbetrags der Rente die Rente zuzüglich eines geleisteten Zuschusses nach § 106 vor Anwendung von § 97. Der nach Satz 2 errechnete Betrag ist mit dem Faktor 0,8845 zu vervielfältigen, soweit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung besteht. Änderungen des Zahlbetrages nach Satz 1 oder der Rente vor Anwendung von § 97 nach Satz 2 und 3 nach dem 1. Juli 2024 und nach dem 1. Juli 2025 bleiben unberücksichtigt.

(3) § 307i Absatz 4 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Bei dem Rentenzuschlag handelt es sich um eine monatliche Rentenleistung die abweichend von §§ 118, 272a zwischen dem 10. und dem 20. eines Monats gezahlt wird. Die Vorschriften dieses Buchs beim Zusammentreffen von Renten und Einkommen finden auf den Rentenzuschlag keine Anwendung.

(5) Ist der monatliche Zahlbetrag der Rente zusammen mit dem Rentenzuschlag für den Monat November 2025 geringer als der Zahlbetrag der Rente unter Berücksichtigung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i für den Monat Dezember 2025, hat der Rentenversicherungsträger zu prüfen, ob der Rentenzuschlag rückwirkend entsprechend zu erhöhen ist. Der ermittelte Unterschiedsbetrag ist mit 17 zu multiplizieren und in einer Summe nachzuzahlen.

(6) Der Rentenzuschlag wird kostenfrei auf das angegebene Konto des Empfängers überwiesen.

(7) Der Rentenzuschlag wird für die Träger der Rentenversicherung durch die Deutsche Post AG berechnet und ausgezahlt; § 119 und die auf der Grundlage des § 120 erlassene Rechtsverordnung finden Anwendung. Die Berechtigten erhalten von der Deutschen Post AG eine Mitteilung über den ihnen zustehenden Rentenzuschlag im Auftrag des für sie zuständigen Rentenversicherungsträgers.

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. 202x I Nr. xxx) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Der Rentenzuschlag nach § 307j des Sechsten Buches ist bei Renten wegen Todes kein zu berücksichtigendes Einkommen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.“

Artikel 3 [wird derzeit noch mit BMG abgestimmt]

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. 202x I Nr. xxx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. ...
2. ...

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand

In Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) wird in § 307i in Absatz 1 die Angabe „1. Juli 2024“ durch die Angabe „1. Dezember 2025“ ersetzt und in Absatz 1 und 2 jeweils die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „30. November 2025“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung ist ein Kernbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung. Nachdem sich die durchschnittlichen Zahlbeträge bei Renten wegen Erwerbsminderung seit ihrer grundlegenden Reform im Jahr 2001 nach und nach verringert haben, wurden in den letzten Jahren Menschen bei eintretender Erwerbsminderung durch mehrere Maßnahmen wieder besser abgesichert. Die Leistungsverbesserungen erfolgten maßgeblich durch eine Verlängerung der Zurechnungszeit, beginnend ab Juli 2014 durch eine Verlängerung der Zurechnungszeit vom Alter 60 auf das Alter 62. Zuletzt wurde die Zurechnungszeit mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz zum 1. Januar 2019 in einem Schritt zum 1. Januar 2019 auf das Alter 65 Jahre und acht Monate verlängert und wird überdies für neue Erwerbsminderungsrenten bis zum Jahr 2031 schrittweise weiter auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Diejenigen erwerbsgeminderten Menschen, die bereits vor dem Beginn der genannten gesetzlichen Verbesserungen eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen haben, konnten bislang von diesen Änderungen nicht oder nur teilweise profitieren. Für diese Personengruppe mit einer Bestandsrente wurde mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28. Juni 2022 (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz, BGBl. I S. 975) zum 1. Juli 2024 ein pauschaler Zuschlag eingeführt. Die Höhe des pauschalen Zuschlags zur Rente orientiert sich – ausgehend von der individuellen Vorleistung an persönlichen Entgeltpunkten – an der am 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten. Der Zuschlag ist der Höhe nach unterschiedlich, je nachdem, ob der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder auf Rente wegen Todes in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist. Eine Bestandsrente wird für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent beziehungsweise um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht. Der Zuschlag ist auch zu einer Rente wegen Alters oder wegen Todes zu zahlen, sofern sich diese unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung, die innerhalb des Zeitraums vom 2001 bis 2018 begonnen hatte, angeschlossen hat.

Der Zuschlag für Bestandsrenten wurde mit dem Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz aus Gründen der Verfahrensvereinfachung so ausgestaltet, dass dieser anhand der bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung elektronisch gespeicherten Informationen maschinell ermittelt werden kann. Dadurch sollte erreicht werden, dass die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten individuell neu berechnen müssen. Zudem war die Inkrafttretensregelung der Regelung im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Verwaltungsvollzug mit einem zeitlichen Vorlauf von zwei Jahren aus damaliger Sicht der Rentenversicherungsträger angemessen ausgestaltet.

Die weitgehend automatisierte Umsetzung des Zuschlags für die insgesamt rund 3 Millionen Bestandsrenten durch die Deutsche Rentenversicherung hat sich im Nachhinein aufgrund eines erhöhten Umsetzungsaufwands als Folge der endgültigen rechtlichen Auslegung der Rentenversicherungsträger und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Umsetzungsvorhaben als deutlich komplexer herausgestellt, als ursprünglich von dieser angenommen. Obwohl die Deutsche Rentenversicherung bereits personelle

Aufstockungen und veränderte Priorisierungen bei umzusetzenden Vorhaben vorgenommen haben, ist es den Trägern der Deutschen Rentenversicherung nicht möglich, die Zuschlagsberechnung und -zahlung in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise rechtzeitig vorzunehmen. Eine Auszahlung des Zuschlags auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes kann nach intensiver Prüfung der Deutschen Rentenversicherung erst zum 1. Dezember 2025 erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags für die vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz erfassten Bestandsrenten soll nunmehr in zwei Stufen erfolgen. In einer ersten Stufe ab Juli 2024 wird ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente berechnet. Dabei wird an den Rentenzahlbetrag angeknüpft, und getrennt monatlich ausgezahlt. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 wird der Zuschlag dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend der Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ausgezahlt.

Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags an die Anspruchsberechtigten wird in beiden Stufen von Amts wegen geleistet. Durch dieses Vorgehen werden die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten.

III. Alternativen

Die zweistufige Auszahlung des Zuschlags könnte unterbleiben. Die Zielsetzung des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes, wonach die Beziehenden einer Bestands-Erwerbsminderungsrente eine Leistungsverbesserung ab Juli 2024 monatlich erhalten sollen, würde durch eine deutlich spätere, rückwirkende Auszahlung erfolgen; der Wille des Gesetzgebers, Leistungsverbesserungen ab Juli 2024 zu realisieren, würde nicht umgesetzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Vierten, Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dieses Gesetz sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zu Nachhaltigkeitsaspekten im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ausgehend vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten nach § 307i SGB VI ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung so ausgestaltet worden, dass dieser anhand der bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung elektronisch gespeicherten Informationen maschinell ermittelt werden kann. Dadurch wird erreicht, dass die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten individuell neu berechnen müssen. Wegen der hohen Komplexität der bei der Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte zu berücksichtigenden Sachverhalte, insbesondere bei Renten mit Vorrentenbezug, kann eine rechtzeitige technische Umsetzung der in § 307i SGB VI vorgesehenen Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte nicht erfolgen. Damit Betroffene trotzdem von dem Zuschlag profitieren können, erhalten diese den in § 307j SGB VI vorgesehenen Zuschlag.

Die Zuschläge für Bestandsrenten nach § 307j SGB VI sollen für die Träger der Rentenversicherung vom Renten Service berechnet und ausgezahlt werden. Durch die Beauftragung hierfür fallen bei den Trägern der Rentenversicherung Kosten in Höhe von rund 18 Millionen Euro an. Zusätzlich entsteht bei den Trägern der Rentenversicherung ein einmaliger Aufwand für Programmierarbeiten zur Umsetzung der Regelung. Dieser Aufwand wird auf insgesamt 500 Personentage (2,5 Personenjahre) geschätzt, für die Kosten von rund 350.000 Euro (Tagessatz: 708 Euro) angesetzt werden.

Weiterhin entstehen bei den Trägern der Rentenversicherung einmalige Kosten für Papier und Porto von geschätzt 150.000 Euro (Kosten je Fall: 0,64 Euro).

Durch die Änderung des § 307i SGB VI im Rahmen des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Änderung des Beginns des Anspruchs auf den Zuschlag), wird sich der Aufwand für Programmierarbeiten um 1.100 Personentage (5,5 Personenjahre) oder 780.000 Euro (Tagessatz 708 Euro) erhöhen.

Den Trägern der Deutschen Rentenversicherung entsteht damit durch die Auszahlung des Zuschlags nach diesem Gesetz ein einmaliger zusätzlicher Aufwand in Höhe von insgesamt rund 19 Millionen Euro.

5. Weitere Kosten

Das EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zu den weiteren Kosten im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zu den weiteren Gesetzesfolgen im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

VII. Befristung; Evaluierung

Das EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zur Befristung und Evaluierung im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

§ 307j

In Absatz 1 Satz 1 werden die Bestandsrenten benannt, die von dem Rentenzuschlag im Zeitraum Juli 2024 bis November 2025 profitieren. Es handelt sich dabei um diejenigen Bestandsrenten für den Personenkreis, der nach § 307i auch den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ab 1. Dezember 2025 erhält. Bei dem Rentenzuschlag handelt es sich um eine Rentenleistung im Sinne des § 23 SGB I. Renten, die bei einem Zusammentreffen mit einer Rente aus der Unfallversicherung schon vor Berechnung des Rentenzuschlags auf den Grenzbetrag nach § 93 Absatz 3 begrenzt werden, erhalten nach Absatz 1 Satz 2 keinen Zuschlag. Denn bei diesen Renten führt auch die Berechnung des Zuschlags nach § 307i ab Dezember 2025 zu keiner Anhebung, weil der Grenzbetrag nach § 93 Absatz 3 durch den Zuschlag nach § 307i unverändert bleibt und jede weitere Erhöhung der Rente zu einem weiteren Ruhen führt.

Aus Absatz 2 Satz 1 ergibt sich die konkrete Berechnung des Rentenzuschlags. Danach berechnet sich der Rentenzuschlag, indem der maßgebende Berechnungsfaktor von 4,5 Prozent beziehungsweise 7,5 Prozent nach § 307i Absatz 3 auf den Zahlbetrag der Rente zuzüglich eines geleisteten Zuschusses nach § 106 angewandt wird. Dies bedeutet,

dass sich der Rentenzuschlag mit den gleichen Faktoren berechnet wie der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ab 1. Dezember 2025 (§ 307i Absatz 3). Maßgeblich und auf die Berechnungsbasis nach § 307j Absatz 2 anzuwenden ist demnach der Faktor von 7,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 beziehungsweise 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018. Durch die Anknüpfung an den Zahlbetrag der Rente ergibt sich für den Regelfall – bis auf gegebenenfalls Differenzen im Centbereich – keine Abweichung gegenüber einer Berechnung über die persönlichen Entgeltpunkte nach § 307i Absatz 2 Satz 2 regelt eine Ausnahme von der Anknüpfung der Berechnung des Rentenzuschlags an den Rentenzahlbetrag. Dies betrifft Fälle, in denen auf eine Hinterbliebenenrente Einkommen angerechnet wird und sich dadurch ein niedrigerer Rentenzahlbetrag ergibt, der auch zu einem niedrigeren Rentenzuschlag führen würde. Daher wird in diesen Fällen für die Berechnung des Rentenzuschlags auf die Bruttorente zuzüglich eines geleisteten Zuschusses nach § 106 vor Einkommensanrechnung nach § 97 abgestellt; hiervon sind für die Berechnung des Rentenzuschlags fiktiv pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abziehen (Absatz 2 Satz 3). Sie ergeben sich aus dem allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung in Höhe von 14,6 Prozent und dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,7 Prozent. Der sich hieraus ergebende Gesamtbeitrag wird mit 8,15 Prozent zur Hälfte berücksichtigt. Hinzu kommt der Beitrag zur Pflegeversicherung ohne Beitragszuschlag für Kinderlose. Dieser beträgt 3,4 Prozent. Insgesamt sind damit 11,55 Prozent pauschal abzuziehen. Daraus ergibt sich der Faktor 0,8845. Nur durch diese Pauschalierung ist eine Auszahlung zum Juli 2024 realisierbar. Der Programmieraufwand wäre deutlich höher, wenn der Renten Service der Deutschen Post AG die der Rentenberechnung zugrundeliegenden individuellen Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung auswerten müsste.

Absatz 2 Satz 4 bestimmt, dass der am 1. Juli 2024 beziehungsweise der am 1. Juli 2025 nach der jeweiligen Rentenanpassung bestimmte Rentenzuschlag nicht jeden Monat neu berechnet wird, wenn sich die Berechnungsbasis für den Rentenzuschlag zwischenzeitlich ändert. Würden zwischenzeitliche Anpassungen berücksichtigt, müssten jeden Monat ca. 3 Millionen Renten geprüft werden. Das würde einen sehr hohen zusätzlichen Rechenaufwand verursachen. Ein solcher Aufwand steht in keinem Verhältnis zu etwaigen Anpassungen der Zahlungen. In der Regel verändert sich eine Rentenzahlung lediglich zum 1. Juli eines jeden Jahres. Eine solche Änderung erfolgt zum 1. Juli 2025. Diese Änderung führt auch zur Änderung des Rentenzuschlags.

Absatz 3 verweist auf die Regelung nach § 307i Absatz 4 bis 5. Dadurch ist sichergestellt, dass bei Hinterbliebenenrenten kein Rentenzuschlag zu zahlen ist, wenn diese auch den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ab 1. Dezember 2025 nicht erhalten. Dies ist der Fall, wenn die versicherte Person zu einem Zeitpunkt verstorben ist, zu dem bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 auch keine Zurechnungszeit mehr vorliegen würde, das heißt, nach Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und acht Monaten (§ 307i Absatz 4). Wird ein Rentenzuschlag gezahlt und ist eine Folgerente zu gewähren, ist auch zu dieser Folgerente der Rentenzuschlag nach Maßgabe des § 307i Absatz 5 weiter zu zahlen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass der Rentenzuschlag nicht zusammen mit der „normalen“ Rente gezahlt wird. Vielmehr wird der Rentenzuschlag einheitlich zwischen dem 10. und dem 20. eines Monats durch den Renten Service der Deutschen Post AG (§ 119) gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rente im Übrigen nach §§ 118, 272a vor- oder nachschüssig zu zahlen ist. Der einheitliche Zahlungstermin gewährleistet eine einfache Umsetzung und vermeidet eine Kollision der gesonderten Zahlungen mit den Auszahlungsterminen der der gesonderten Zahlung zugrunde liegenden Renten. Nach Absatz 4 Satz 2 sind auf den Rentenzuschlag die Vorschriften beim Zusammentreffen von Renten und Einkommen (insbesondere §§ 90 ff.) nicht anzuwenden. Die für eine Anrechnung erforderlichen Daten liegen dem Renten Service der Deutschen Post AG nicht vor. Nur durch diese Pauschalierung kann eine Auszahlung gewährleistet werden.

Absatz 5 regelt im Ergebnis ein Sicherheitsnetz. Hierfür wird ein Vergleich zwischen der im November 2025 gezahlten Rente und dem Rentenzuschlag sowie der im Dezember 2025 gezahlten Rente – die dann den Zuschlag über die persönlichen Entgeltpunkte nach § 307i enthält – vorgenommen. Der Differenzbetrag ist mit der Zahl 17 zu vervielfältigen und für den Zeitraum Juli 2024 bis November 2025 nachzuzahlen.

Absatz 6 ist eine Sonderregelung zu § 47 SGB I und regelt die Kostenfreiheit bei Auszahlung des Rentenzuschlags, unabhängig davon, in welches Land der Rentenzuschlag überwiesen wird. Der Zuschlag wird als zweite Zahlung angewiesen, weil er nicht zusammen mit der Rente angewiesen werden kann. Diese Vorgehensweise soll nicht zu Lasten der Betroffenen gehen.

Absatz 7 Satz 1: Da die Träger der Deutschen Rentenversicherung nicht über die Möglichkeiten verfügen, die monatlichen Rentenzuschläge selbst zu berechnen, soll deren Berechnung und Auszahlung für die Träger der Rentenversicherung durch den Renten Service der Deutschen Post AG erfolgen. Mit Satz 1 wird die Deutsche Post AG ermächtigt, den Zuschlagsbetrag nach § 307j Absatz 2 zu berechnen und monatlich an die Rentenbeziehenden auszuzahlen. Basis für die Berechnung sind die ihr von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung gestellten Daten zum Kreis der Berechtigten und dem Umfang der Aufstockung um 4,5 Prozent beziehungsweise 7,5 Prozent. Zum Auftrag gehört auch, dass die Zahlung eingestellt wird, wenn die der Berechnung des Rentenzuschlags zu Grunde liegende Rentenzahlung wegfällt oder der Rentenzuschlag zum 1. Juli 2025 anzupassen ist und ein Rentenzuschlag in neuer Höhe geleistet wird. Die Rentenversicherungsträger werden mit der Regelung ermächtigt, die Deutsche Post AG mit der Berechnung und Auszahlung des Rentenzuschlags zu beauftragen. Der zweite Halbsatz hat klarstellenden Charakter. Die Regelung des § 119 sowie der auf § 120 beruhenden Renten Service Verordnung finden Anwendung auf alle im Zusammenhang mit der Auszahlung des Zuschlags stehenden Aufgaben und Tätigkeiten. Nach Absatz 7 Satz 2 erhalten die Zuschlagsberechtigten von der Deutschen Post AG im Auftrag des für sie zuständigen Rentenversicherungsträgers eine Mitteilung, die die Berechnung des Rentenzuschlags in ihrem konkreten Einzelfall enthält.

Zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Rentenzuschlag nach § 307j SGB VI wird getrennt von der zugrundeliegenden Rente durch den Renten Service der Deutsche Post AG für die Träger der Rentenversicherung monatlich ausgezahlt. Um die maschinellen Verfahren der Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes zu gewährleisten, wird durch die Änderung sichergestellt, dass der Rentenzuschlag nach § 307j SGB VI im Falle des Zusammentreffens von Einkommen mit einer Rente wegen Todes kein anzurechnendes Einkommen nach § 18a darstellt.

Wird Hinterbliebenen aufgrund des Bezuges einer eigenen Erwerbsminderungs- beziehungsweise Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Rentenzuschlag nach § 307j SGB VI gezahlt, wird dieser Zuschlag nicht auf die Hinterbliebenenrente nach § 97 SGB VI (Rentenversicherung) und § 65 Absatz 3 SGB VII (Unfallversicherung) angerechnet. Für Hinterbliebenenrenten aus der Alterssicherung der Landwirte gilt dies ebenfalls.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

[...]

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand)

Die Änderungen in § 307i Absatz 1 bis 3 SGB VI sind erforderlich, da die Berechnung eines Zuschlags anhand der persönlichen Entgeltpunkte nun nicht ab 1. Juli 2024 erfolgt, sondern ab 1. Dezember 2025.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.